Zeitschrift: Vermessung, Photogrammetrie, Kulturtechnik: VPK = Mensuration,

photogrammétrie, génie rural

Herausgeber: Schweizerischer Verein für Vermessung und Kulturtechnik (SVVK) =

Société suisse des mensurations et améliorations foncières (SSMAF)

Band: 75 (1977)

Heft: 2

Rubrik: Eidg. Vermessungsdirektion (V+D)

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

également un enseignement en photogrammétrie aux futurs ingénieurs techniciens et non seulement le Technikum de Bâle.

Dans le «Rapport national de la Suisse sur les activités en photogrammétrie de 1972 à 1976», présenté lors du 13e Congrès international à Helsinki en juillet 1976, la possibilité de la formation à l'ETSEV à Yverdon, par inadvertance, n'a pas été mentionnée.

Nous saisisson l'occasion de joindre à cette rectification le texte complémentaire rédigé par Monsieur le Prof. M. Chevaux, qui nous a été envoyé par M. Thalmann, Directeur de l'ETSEV:

«L'Ecole technique supérieure de l'Etat de Vaud à Yverdon dispense aux étudiants de la section Génie rural un enseignement théorique et pratique en photogrammétrie. Le cours donné à raison de 5 heures hebdomadaires s'étend sur une année.

Outre le petit matériel tel que stéréoscopes à miroirs par exemple, l'école possède un autographe Wild A 10 avec enregistreur des coordonnées EK 22. Ce dernier est luimême couplé en liaison on-line avec une calculatrice HP 9830 dont la mémoire principale a une capacité de 8 K.

De plus l'école possède une chambre de prise de vue terrestre Wild P 31, f=10 cm. Comme, par ailleurs, l'école est équipée d'un laboratoire photo noir-blanc et couleur, elle est à même de pouvoir traiter par ses propres moyens une opération complète de lever par photogrammétrie terrestre.»

H. Schmid

Eidg. Vermessungsdirektion (V+D)

Grundbuchvermessung: Kulturart der Grundstücke, Rechtsgutachten

Die Justizabteilung des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements hat kürzlich in einem Rechtsgutachten zur nachstehenden Frage Stellung genommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass diese Stellungnahme unverbindlich ist und dass ihr keine präjudizielle Wirkung zukommt. Sie dürfte aber trotzdem die schweizerische Fachwelt interessieren.

Wer hat im Streitfall über die Zuteilung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile zu den verschiedenen Kulturarten im Grundbuchplan zu entscheiden?

Der öffentliche Glaube des Grundbuchplanes als Bestandteil des Grundbuches erstreckt sich auf Lage, Form und Grenzen eines Grundstücks, nicht dagegen auf die Bezeichnung der Grundstücksqualität (vgl. Haab, Zürcher Kommentar zum ZGB, Art. 668/669, N. 8b, 9, 10, 11, 12, 13; Homberger, Zürcher Kommentar zum ZGB, Art. 942, N. 12, Art. 950, N. 5; Jenny, Die Verantwortlichkeit im Grundbuchwesen, ZBGR 46 (1965), S. 83 unten u. 85; Meyer-Hayoz, Berner Kommentar zum ZGB, Art. 668, N. 16 u. 17; Rüegg, Die Erstellung und Rechtswirkung des Grundbuchplanes, Diss. Zürich 1947, S. 168 u. 184; BGE 98 II 191 ff., 198). Schon aus diesem Grund erscheint der Entscheid über die Frage der Zuteilung eines Grundstücks zu einer bestimmten Kulturart

als verwaltungsinterne Angelegenheit. Zum gleichen Ergebnis führen auch die folgenden Erwägungen:

1. Rechtliche Bedeutung des Grundbuchplanes

Die Nutzungsart eines Grundstücks bestimmt sich nur insofern nach einem Plan, als ihm eine solche Wirkung durch vorgelagerte und eventuell ergänzende Rechtssätze beigelegt wird (vgl. Lendi, Raumbedeutsame Pläne, ZSR 92/1973 I, S. 111).

In Art. 950 Abs. 1 ZGB wird der Grundbuchplan als Grundlage für die Aufnahme und Beschreibung von Grundstücken im Grundbuch bezeichnet. Das Grundbuch dient in erster Linie der Feststellung von Eigentumsverhältnissen an Grundstücken. Die gesetzlichen Eigentumsbeschränkungen bestehen unabhängig von einem Eintrag ins Grundbuch (Art. 680 ZGB). Der Anmerkung von öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen nach Art. 962 Abs. 1 ZGB kommt deklaratorische, nicht konstitutive Wirkung zu (vgl. Homberger, ZGB Art. 962, N. 11).

Der Grundbuchplan soll die verschiedenen Grundstücke in graphischer Darstellung gegeneinander abgrenzen. Die im Grundbuchplan eingezeichneten Gegenstände im Sinne von Art. 28 der Instruktion für die Vermarkung und die Parzellarvermessung (Instruktion; SR 211.432.23) sind für den Grundeigentümer nur dann rechtlich relevant, wenn an sie im Grundbuch bestimmte Rechtswirkungen geknüpft werden. Das sind vor allem die Eigentums- und Dienstbarkeitsgrenzen (Instruktion Art. 28 lit. b).

Die Berichtigungen, die sich auf diese Grenzen beziehen, haben nach Art. 977 Abs. 1 ZGB zu erfolgen, das heisst nur mit schriftlicher Einwilligung aller Beteiligten oder auf Verfügung des Richters hin (vgl. Homberger, ZGB Art. 950, N. 6/7). Das ist auch der Grund, weshalb in Art. 66 Abs. 4 der Instruktion nur die «Änderungen von Grenzen, die infolge der Berichtigung von Irrtümern in genehmigten Vermessungswerken notwendig werden, . . . der schriftlichen Zustimmung aller Beteiligten oder eines rechtskräftigen Urteils» bedürfen.

2. Keine direkten Rechtsfolgen der Zuteilung eines Grundstücks zu einer Kulturart für den Grundeigentümer

Wenn eine Liegenschaft im Grundbuchplan einer bestimmten Kulturart zugeordnet wird, hat das für den betroffenen Grundeigentümer keine unmittelbare rechtliche Bedeutung. Dies gilt auch für die im Grundbuchplan eingezeichneten Grenzen zwischen zwei Kulturarten. Ist z. B. das Bauen bei Unterschreitung eines gewissen Waldabstandes verboten, so richtet sich dieses Verbot nicht nach der Einzeichnung des Waldes im Grundbuchplan, sondern nach seiner tatsächlichen Lage. Die Frage, ob die Liegenschaft zu nahe am Wald liegt, beurteilt sich nach dem Erlass, der die Verbotsnorm aufstellt (vgl. z. B. Zürcher Planungs- und Baugesetz § 66 und 262). Ist diesem nicht zu entnehmen, wie der Waldrand zu bestimmen ist, so ist es Sache der Rechtsanwendungsbehörde, z. B. der Baubewilligungsbehörde, diese Frage zu entscheiden. Die Behörde kann sich nur dann auf den Grundbuchplan stützen, wenn er die tatsächlichen Verhältnisse richtig wiedergibt. Andernfalls könnte der Gesuchsteller im Baubewilligungsverfahren geltend machen, der Waldrand liege in Wirklichkeit weiter von seinem Bauprojekt entfernt, als es aus dem Grundbuchplan ersichtlich sei.

Es ist nun denkbar, dass eine Rechtsnorm, die eine bestimmte Lage eines Grundstücks mit gewissen Rechtsfolgen verbindet, an den Grundbuchplan anknüpft. So könnte eine Waldabstandsvorschrift bestimmen, dass der Waldrand nach den im Grundbuchplan dargestellten Verhältnissen festzustellen sei. Insofern tritt dann der im Grundbuchplan eingezeichnete Waldrand an die Stelle des tatsächlichen. Stimmt jener nicht mit diesem überein, so könnte man zum Schluss kommen, der betroffene Grundeigentümer habe einen Anspruch auf Berichtigung des Grundbuchplanes. Der Grundbuchplan stellt aber lediglich ein Tatbestandselement der Waldabstandsvorschrift dar. Ist der Waldrand im Grundbuchplan unrichtig eingezeichnet, so hat der Grundeigentümer Anspruch darauf, dass sein Baugesuch nach den tatsächlichen Gegebenheiten beurteilt wird, wenn der Zweck der Waldabstandsvorschrift tatsächlich darin besteht, dass ein genügender Waldabstand gewahrt wird. Für die Festlegung einer Waldabstandslinie aber, die im Interesse der Rechtssicherheit unabhängig vom tatsächlichen Waldrand verbindlich sein soll, muss ein eigenes Planfestsetzungsverfahren geschaffen werden. Der Grundbuchplan könnte diese Funktion eines unmittelbar verbindlichen Raumplanes nur ausüben, wenn er in einem solchen Planfestsetzungsverfahren zu einem Bestandteil des betreffenden Erlasses gemacht würde. Davon könnten aber die bundesrechtlichen Vorschriften über den Grundbuchplan nicht berührt werden.

3. Zuständigkeit zur Aufnahme von Gegenständen der Vermessung, die nicht am öffentlichen Glauben des Grundbuches teilhaben

Nach Art. 5 und 6 der Verordnung über die Grundbuchvermessung (GV; SR 211.432.2) wird die Vermessung durch Ingenieur-Geometer durchgeführt. Art. 8 GV überträgt die Aufsicht über die Parzellarvermessung dem Kantonsgeometer. Die Oberaufsicht steht nach Art. 3 GV der Eidgenössischen Vermessungsdirektion zu. Da Grundeigentümer und andere Beteiligte durch die Aufstellung eines Grundbuchplanes nur insofern belastet werden können, als Eigentums- und Dienstbarkeitsgrenzen unrichtig aufgenommen werden, steht ihnen nur in dieser Hinsicht ein Rechtsschutz zu. Für alle übrigen aufzunehmenden Gegenstände sind die Vermessungsorgane zuständig (vgl. Homberger, ZGB Art. 950, N. 5; Art. 975, N. 11). Art. 28 lit. h der Instruktion bestimmt lediglich, dass bei der Ausscheidung von Wald und Kulturland in Zweifelsfällen die forstlichen Aufsichtsorgane zu Rate zu ziehen seien.

Schlussfolgerung

Aufstellung und Nachführung des Grundbuchplanes sind Sache der Vermessungsorgane. Der Richter ist nur dann zuständig, wenn es sich um die Berichtigung von Grenzen handelt, die für die Feststellung der Eigentums- und Dienstbarkeitsverhältnisse im Grundbuch bedeutsam sind.

Veranstaltungen

Fachausstellung

Anlässlich der Generalversammlung des Verbandes schweizerischer Vermessungstechniker im Foyer des Kongresszentrums «Thurgauerhof» in Weinfelden findet eine Fachausstellung statt.

Ausstellungszeiten:

Freitag, 11. März 1977, 14.30 bis 18.00 Uhr Samstag, 12. März 1977, 9.00 bis 18.00 Uhr

Die Geometerschaft ist zum Besuch der Fachausstellung unserer bekanntesten Firmen für Feld- und Büroartikel freundlichst eingeladen.

VSVT Sektion Ostschweiz

Hauptversammlungen 1977 der Fachvereine in St. Gallen

Die Durchführung der diesjährigen Hauptversammlungen wurde der Sektion Ostschweiz des SVVK übertragen. Sie finden in der Ostschweizer Metropole nach folgendem vorläufigem Programm statt:

15. Sept. 1977 Nachmittag: Jahresversammlung der GF

des SVVK

16. Sept. 1977 Vormittag: Generalversammlung der

Fachgruppe Kultur- und Vermessungsingenieure des

SIA

16. Sept. 1977 Nachmittag: Hauptversammlung des

SVVK

17. Sept. 1977 Exkursion

Reservieren Sie sich diese Tage durch Eintrag im 77er Kalender. Die Sektion Ostschweiz wird sich bemühen, für Sie ein ansprechendes Rahmenprogramm zusammenzustellen.

36. Photogrammetrische Woche in Stuttgart

Die Veranstalter – das Institut für Photogrammetrie der Universität Stuttgart und die Abteilung für Geodäsie und Photogrammetrie der Firma Carl Zeiss, Oberkochen – laden zur 36. Veranstaltung erneut nach Stuttgart ein, und zwar

von Montag, 5. September bis Samstag, 10. September 1977.